

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	356/2013-2
Stand	11.06.2013

Betreff Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ab dem Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der Bürgermeister legte zur Umsetzung dieses Beschlusses einen entsprechenden Satzungsentwurf vor. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.09.2012 die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen. Die Steuerpflicht hat gemäß der Beschlusslage zum 01.01.2013 begonnen; sie stellt ab auf das Innehaben einer Zweitwohnung in Bornheim nach den melderechtlichen Vorschriften. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

- Satzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Satzung wurde am 12.12.2012 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung begleitete der Bürgermeister mit unterschiedlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um dem Informationsbedürfnis innerhalb der Bevölkerung nach zu kommen. So wurde die Öffentlichkeit bereits im Amtsblatt neben dem Satzungstext kurz über Inhalt und Wirkung der Satzung sowie die geplante Umsetzung informiert. Die entsprechende Pressemitteilung mit weiteren Informationen zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer fand in der Tagespresse Verbreitung. Die Hinweise sind zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bornheim als „Häufig gestellte Fragen“ eingestellt.

- Aufgaben zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung

Nach Vorliegen der über das Bürgerbüro bei der CIVITEC des Rhein-Sieg-Kreises angeforderten Übersicht über die zum 01.01.2013 mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen wurden die zur Bearbeitung notwendigen Vordrucke (Steuererklärungsvordruck, Merkblatt mit Informationen) zur bürgerfreundlichen und verständlichen Handhabung entwickelt.

Mit Schreiben vom 14.02.2013 wurden die mit Zweitwohnsitz gemeldeten Inhaber von Zweitwohnungen aufgefordert, den übersandten Steuererklärungsvordruck binnen einer Frist von sechs Wochen ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Ab dem 29.04.2013 ergingen auf Grund fehlender Reaktionen Erinnerungsschreiben mit Fristsetzung bis zum 13.05.2013. Weitere Anmahnungen folgten am 28.05.2013 und 06.06.2013 jeweils mit Fristsetzung von ca. zwei Wochen. Die zuletzt gesetzte Frist erfolgte unter Hinweis auf die Folgen, die ein Ignorieren der Auskunftspflicht für die Betroffenen nach sich zieht (Ahndung als Ordnungswidrigkeit).

Die Anzahl der Rückläufer –nicht zustellbare Anschreiben– ist relativ hoch. Mit der Ermittlung des aktuellen Hauptwohnsitzes ist ein erheblicher Zeiteinsatz verbunden. Der Bürgermeister hat daher –unter Wahrung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit– den Rechercheauf-

wand (Anschreiben der Einwohnermeldeämter, Ermittlungen vor Ort) beschränkt, da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Betroffenen die gemeldete Zweitwohnung tatsächlich nicht mehr innehaben.

Der gesamte bisherige Einführungsprozess ist mit einer intensiven Beratungstätigkeit verbunden, wodurch die personellen Ressourcen sehr beansprucht werden. Eine große Anzahl Betroffener erkundigt sich telefonisch nach den Voraussetzungen und Folgen der für Bornheim neuen Steuer; darüber hinaus sind viele persönliche Vorsprachen zu verzeichnen. Die Reaktionen der Betroffenen sind vielfältig.

- Aktueller Stand der Datenerhebung

Die beigefügte grafische Übersicht gibt den aktuellen Status wieder:

Insgesamt sind 895 (72 %) der ursprünglich angeschriebenen Fälle durch Umwandlung in Hauptwohnsitz (80 Personen) bzw. Abmeldung der Zweitwohnung nicht steuerpflichtig. 63 (5 %) der gemeldeten Zweitwohnungsinhaber erfüllen voraussichtlich einen Ausnahmestatbestand der Satzung, da die Zweitwohnung aus beruflichen, therapeutischen oder jugendhilfebedingten Gründen inne gehalten wird. Die Anzahl der Fälle, in denen ein Kinderzimmer im Elternhaus genutzt wird, beziffert sich auf 46 (4 %).

Weitere zu prüfende Sachverhalte umfassen 101 Reaktionen (8 %).

Keine Reaktionen erfolgten in 141 Fällen (rd. 11 %)

	Anzahl der Personen
Zum 31.12.2012 mit Nebenwohnsitz in Bornheim gemeldet	1.220
nach dem 01.01.2013 angemeldete Nebenwohnsitze	33
davon	
Bereinigung des Melderegisters aufgrund	
Abmeldungen zum 01.01.2013	815
Verstorbene	8
Umwandlung des Nebenwohnsitzes in den Hauptwohnsitz	80
Voraussichtliche Befreiungstatbestände	
Zweitwohnung in Bornheim	
zur Therapie oder Jugendhilfe	20
beruflich bedingt	43
im „Kinderzimmer“ des Elternhauses	45
Zu prüfende Sachverhalte	101
Bisher keine Reaktionen	141

Die Auswirkung der Umwandlung von 80 Nebenwohnsitzen in Hauptwohnsitze wird vor dem Hintergrund der finalen Ergebnisse des Zensus 2011 zu bewerten sein.

- Weitere Vorgehensweise

Der Prozess zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung befindet sich - wie oben dargestellt - noch in der Datenermittlung und -erhebung. Eine Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer wurde bisher noch nicht vorgenommen.

Der Aufgabenschwerpunkt wird nunmehr auf der Prüfung der eingereichten Unterlagen liegen.

Dabei sollen zunächst die Personen, die eindeutig einem Befreiungstatbestand unterliegen, beschieden werden.

Liegen keine entsprechenden Nachweise vor, sind diese nochmals zu definieren und bei den Betroffenen anzufordern.

Im nächsten Schritt sind die eingereichten Erklärungen zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein Sachverhalt vorliegt, der der Steuerpflicht unterfällt. Schließlich sind auch in diesen Fällen die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Eine erste Sichtung lässt darauf schließen, dass sich in Einzelfällen die Ermittlung der anzusetzenden Miete als problematisch erweisen wird.

Im nächsten Schritt wird eine Steuerfestsetzung erfolgen. Inwieweit dies sukzessive erfolgt oder in allen Fällen gleichzeitig, bleibt noch zu entscheiden.

Bereits derzeit wird deutlich, dass nicht nur Einzelfallentscheidungen sondern auch sehr individuelle Fallprüfungen erforderlich sein werden.

Der Planwert für den Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer wurde auf folgender Basis ermittelt (s. Vorlage 503/2011-2):

Unterstellte Steuerpflichtige:	rd. 110 Personen
geschätzte Jahresnettomiete:	3.600 € (300 € mtl. Miete)
Voraussichtliches Steueraufkommen:	rd. 40.000 € (10 % von 3.600 € X 110 Personen)

Da derzeit keine Aussage zur tatsächlichen bzw. durchschnittlichen Mietvolumen getroffen werden kann, ist diese Schätzung z.Zt. noch nicht zu verifizieren und damit die finanziellen Auswirkungen der Erhebung der Zweitwohnungssteuer noch nicht zu beziffern.

Die Zukunftsfähigkeit der Zweitwohnungssteuer ist von unterschiedlichen Kriterien, die außerhalb der Einflussnahme des Bürgermeisters liegen, abhängig, –u.a. auch von der Überprüfung durch oberste Gerichte-.

Der Bürgermeister wird über die weitere Entwicklung in einer der nächsten Ausschusssitzungen berichten und in diesem Zusammenhang eine Übersicht zu den durch die Erhebung der Zweitwohnungssteuer entstandenen Personal- und Sachkosten geben.

Anlagen zum Sachverhalt

Status Umsetzung Zweitwohnungssteuer zum 12.06.2013